

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste und ihrer Verfahren aufzunehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4656. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2002 betreffend Ihren Vorschlag, Frau Olga Pellicer (Mexiko) zu einer Kommissarin der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4683. Sitzung am 30. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447 (2002) enthaltenen Beschluss, das mit Resolution 986 (1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002

¹⁸⁸ S/2002/1382.

¹⁸⁹ S/2002/1381.

0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter¹⁸⁷ und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
tätig werdend*

Hinweis: Bei Chemikalien der Liste B:

Wenn $n=1-3$, ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn $n>3$, wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen.

4. 1.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Absorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurde und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
5. A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
6. C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen: n.

r7(-5.)26.(e9(6./en)188h)1050)29ls s me-(5.)089(e9(6.m151i)) 5.3hw4021o57#50sp0030.0Kog(kt).6(bc81(e)71c81(e)29 -e)2
g(c)31.inicicfn982(t)115.9(t)377.9(a331.3(t)5(nic)31.en)18.64uicls onicfoB9(c)36(9(c)36(og)116(nic)31.:)115. F(t)21tc a10.8(

5. 4.1: Zentrifugalseparatoren (oder Dekanter), die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht, für Dauerbetrieb und einen Durchsatz von 20 Litern pro Stunde oder mehr ausgelegt und mit speziell für diesen Zweck entwickelten Rotoren ausgestattet sind.
6. 4.2: Batch-Zentrifugen mit einer Rotorenkapazität von 10 Litern oder mehr, entwickelt zur Verwendung mit biologischen Kampfstoffen.
7. 11: Gerät für die Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Giftstoffen in einem Partikelgrößenbereich von 1 - 15 Mikrometer einschließlich Grenzflächen-Polykondensoren und Phasenseparatoren und Stoffen wie Milchsäure-/Glykolsäure-

6. 5.A.1.b.7: Rundfunksendegerät (z. B. für Funk und Fernsehen), das im Frequenzbereich 0,5 – 500 MHz (MF- bis UHF-Bereich) mit Ausgangspegeln über 1 kW (Effektivwert (RMS)) arbeitet.
7. 1.A.6: Carbon-Nano-Röhrchen-Werkstoffe;
1.B.4: Rastersondenmikroskope oder -systeme;
1.E.3: Carbon-Nano-Röhrchen-Technologie.
8. 7.A.8: Bewegtbild-Flugsimulatoren/-Ausbildungssysteme für zivile Transportluftfahrzeuge.
9. 9.A.13.b und c: Lastkraftwagen mit militärischen Eigenschaften (z. B. Panzerung, EMI-gehärtet (EMI = elektromagnetischer Impuls), unabhängige Steuerung, GNSS-Systeme (Global Navigation Satellite System), GNSS-Störsender und/oder Nacht-

aktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das Büro hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das Büro wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.

4. Nach der Registrierung durch das Büro für das Irak-Programm wird jeder Antrag von

werden dürfen, es sei denn, das Büro teilt mit, dass die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, dass sie nicht auf der Güterprüfliste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das Büro für das Irak-Programm umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das Büro und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11. Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, dass der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüfliste erfasste Waren oder Erzeugnisse aus dem Mili-

13. Genehmigt der Ausschuss den Verkauf oder die Lieferung eines Artikels an Irak nicht, so unterrichtet er über das Büro für das Irak-Programm die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das Büro bitten, bei dem Ausschuss eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuss geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuss innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen

Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom Büro nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das Büro fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuss-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das Büro soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

20. Das Büro für das Irak-Programm genehmigt humanitäre Verbrauchsraten und Verwendungsmengen für alle Chemikalien und Medikamente, die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Abschnitts über Chemikalien und den Ziffern 1 und 4 des Abschnitts über biologische Gegenstände der Anlage A dieser Resolution näher bezeichnet sind. Bei der Festlegung der Verbrauchsraten lässt sich das Büro von Informationen über die typische zivile Nutzung jedes konkreten Artikels zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres leiten. Das Büro lässt sich ferner von dem zentralen Ziel des Rates leiten, die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Chemikalien zum Wohle des irakischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen, während dem Rat gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, das Anlegen von Lagerbeständen solcher Artikel zur Unterstützung von militärischen Anwendungen und Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu verhindern. Von Irak vorgelegte Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten für jeden Artikel nicht übersteigen, werden vom Sekretariat genehmigt; Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten übersteigen, werden an den Ausschuss überwiesen, der sie im Einklang mit diesen Verfahren überprüft. Während des 60-tägigen Übergangszeitraums bis zur Anwendung dieser Ziffer bearbeitet das Büro Anträge auf Beschaffung derartiger Artikel nach den Verfahren gemäß Resolution 1409 (2002).

Beschlüsse

Am 9. Januar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2003 betreffend Ihren Vorschlag, Brigadegeneral Franciszek Gagor (Polen) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen¹⁹²